



St. Sebastianus Schützenbruderschaft Schlebusch 1418 e.V.

Mitglied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

Geschäftsordnung der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Schlebusch 1418 e.V.

**Verabschiedet durch Beschluss
der Mitgliederversammlung am 10.08.2010**

Stand: 10.08.2010

**Wolfgang Flick
Brudermeister**

**Alfred Eberhard
stellv. Brudermeister**

**Annette Lehmann
Kassiererin**

**Thomas Theisen
Schriftführer**

**Brudermeister: Wolfgang Flick, stellv. Brudermeister: Alfred Eberhard,
Kassiererin: Annette Lehmann, Schriftführer: Thomas Theisen
Geschäftsstelle: Reuterstraße 38, 51375 Leverkusen, Tel.: 0214-5007055, 0171-5635618
Bankverbindung: Volksbank Leverkusen (BLZ 375 600 92), Konto Nr. 1902 966 028
www.schuetzen-schlebusch.de**

Geschäftsordnung der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Schlebusch 1418 e.V.

Die St. Sebastianus Schützenbruderschaft Schlebusch 1418 e.V. (nachfolgend Bruderschaft) gibt sich die nachfolgende Geschäftsordnung, die die aus der Satzung erwachsenen Details zum Vereinsleben innerhalb der Bruderschaft regelt. Die in dieser Geschäftsordnung beschriebenen Mitgliederversammlungen beinhalten die Jahreshauptversammlung, sowie die Quartalsversammlungen. Zur Vereinfachung wird nur die männliche Form verwandt.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Mitgliedschaft
- 2 Organe der Bruderschaft
- 3 Aufgaben des erweiterten Vorstands
- 4 Beitragsordnung
- 5 Aufwandsentschädigung
- 6 Trachten- und Festzugordnung
- 7 Jugendarbeit
- 8 Wahlordnung
- 9 Jährliche Veranstaltungen
- 10 Schießen
- 11 Schlüsselordnung
- 12 Anlagen zur Geschäftsordnung

1 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft innerhalb der Bruderschaft gliedert sich in aktive und inaktive Mitgliedschaft, die Schützenjugend und die Ehrenmitglieder.

1.1 Aktive Mitglieder

Aktive Schützen sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten und in der Beitragsordnung beschriebenen Jahresbeitrag zu zahlen.

Die Teilnahme in Schützentracht ist verbindlich für alle Traditionsveranstaltungen, Begräbnisse von Mitgliedern und vom Vorstand angekündigten Veranstaltungen. Jeder aktive Schütze hat das Recht am Königsvogelschießen teilzunehmen, wenn er mindestens drei Jahre Mitglied der Bruderschaft ist.

Über die Aufnahme von neuen aktiven Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

1.2 Inaktive Mitglieder

Inaktives Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Aufgaben und Zielsetzungen der Bruderschaft bekennt.

Inaktive Mitglieder werden zu allen Veranstaltungen der Bruderschaft eingeladen und zahlen einen Jahresbeitrag gemäß der Beitragsordnung.

1.3 Schützenjugend

Die Schützenjugend gliedert sich in drei Altersgruppen

- a) Minischützen vom 8. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres
Die Minischützen gehören zu den Schülerschützen.
- b) Schülerschützen vom 12. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres
- c) Jungschützen vom 16. bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres hat jeder Jungschütze die Möglichkeit aus der Jugendabteilung in die Schützenabteilung zu wechseln. Der umgekehrte Weg ist dabei ausgeschlossen.

Jungschützen erlangen mit Vollendung des 18. Lebensjahres das Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen der Bruderschaft.

1.4 Ehrenmitglieder

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist in der Satzung der Bruderschaft geregelt.

Ehrenmitglieder erlangen durch die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft das volle Stimmrecht auf allen Mitgliederversammlungen der Bruderschaft, aber keine Pflichten.

2 Organe der Bruderschaft

Die Organe der Bruderschaft – Mitgliederversammlung, Vorstand und erweiterter Vorstand - sind in der Satzung der Bruderschaft beschrieben.

Dort sind auch die Aufgaben der Mitgliederversammlung und des Vorstands aufgeführt.

3 Beschreibung der Aufgaben des erweiterten Vorstands

3.1 stellv. Kassierer

Bei allen Aufgaben unterstützt der stellv. Kassierer den Kassierer der Bruderschaft und vertritt diesen bei Abwesenheit. Beide können sich bezüglich der Aufgabenteilung verständigen.

3.2 stellv. Schriftführer

Bei allen Aufgaben unterstützt der stellv. Schriftführer den Schriftführer der Bruderschaft und vertritt diesen bei Abwesenheit. Beide können sich bezüglich der Aufgabenteilung verständigen.

3.3 Schießmeister

Der Schießmeister regelt den ordnungsgemäßen Ablauf aller Schießveranstaltungen auf der vereinseigenen Anlage. Hierbei ist er vor allen Dingen für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen verantwortlich. Auch kümmert sich der Schießmeister um den korrekten Wettkampfbetrieb der Mannschaften. Aufgrund der durch Gesetze und Verordnungen, sowie Bestimmungen des Bundes der historischen deutschen Schützenbruderschaften und ggf. weiterer Verbände werden die Aufgaben des Schießmeisters in Anlage 2 zu dieser Geschäftsordnung beschrieben.

3.4 stellv. Schießmeister

Der stellv. Schießmeister unterstützt den Schießmeister in Ausübung der Tätigkeit und vertritt diesen bei Abwesenheit. Beide können sich bezüglich der Aufgabenteilung verständigen.

3.5 Jung- und Schülerschützenmeister

Der Jung- und Schülerschützenmeister nimmt die gleichen Aufgaben wahr, wie der Schießmeister, allerdings bezogen auf die Schützenjugend. Zudem ist er für die Vermittlung des Brauchtums an die Jugend verantwortlich.

3.6 stellv. Jung- und Schülerschützenmeister

Der stellvertretende Jung- und Schülerschützenmeister unterstützt den Jung- und Schülerschützenmeister in Ausübung der Tätigkeit und vertritt diesen bei Abwesenheit.

3.7 Kommandant

Der Kommandant gibt die Befehle bei Festzügen und ist für den korrekten Ablauf des eigenen Festzugs verantwortlich (Aufstellung, Wegstrecke, etc.). Außerdem hat er auch auf die korrekte Kleiderordnung zu achten und auf Fehlverhalten hinzuweisen.

3.8 Adjutant

Der Adjutant unterstützt den Kommandanten und fungiert als dessen Stellvertreter.

3.9 Offizier vom Dienst

Der Offizier vom Dienst unterstützt den Brudermeister bei den Festen der Bruderschaft aber auch zu anderen Anlässen. Im Verhinderungsfalle bestimmter Funktionsträger (Fahne, Kommandant, etc.) kann er bei Eignung deren Vertretung übernehmen.

3.10 Fähnrich

Der Fähnrich trägt die Fahne der Bruderschaft bei den Festzügen und bei anderen erforderlichen Anlässen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Fahne rechtzeitig vor Ort ist.

3.11 Fahnenoffiziere

Die Fahnenoffiziere unterstützen den Fähnrich bei seinen Aufgaben und tragen in dessen Abwesenheit die Fahne in Absprache.

3.12 Königsoffizier (wird nicht gewählt)

Der Königsoffizier wird durch die amtierende Majestät der Bruderschaft nach der Erringung der Königs- / Kaiserwürde benannt. Er steht der Majestät als helfende Hand zur Seite.

3.13 Technischer Dienst (Platzmeister)

Der Platzmeister (auch Zeugwart genannt) kümmert sich um den technischen Dienst rund um das Vereinsgelände. Er koordiniert die Reparaturarbeiten und Instandhaltung aller Einrichtungen und des Inventars des Vereinsgeländes bzw. der Bruderschaft, sowie die Verwaltung des hierzu notwendigen Materials.

3.14 Archivar

Der Archivar der Bruderschaft führt das Archiv der Bruderschaft. Hierin befinden sich z.B. Pressemitteilungen der Bruderschaft oder Presseberichte und Fotos über die Bruderschaft.

Bei Bedarf kann das Archiv eingesehen oder ausgestellt werden.

3.15 Präses

Der Präses ist der geistige Beistand der Bruderschaft und wird nicht gewählt. Er wahrt die geistigen, kirchlichen und kulturellen Aufgaben der Bruderschaft.

4 Beitragsordnung

4.1 Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Beiträge und der Umlagen für die Schützenjugend, aktive und inaktive Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand kann aus besonderen Gründen (z.B. Krankheit, Arbeitslosigkeit) Befreiung von den Zahlungen aussprechen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Spenden bleiben ihnen unbenommen.

Die Zahlungen der Beiträge müssen zu Beginn eines Kalenderjahres erfolgen.

4.2 Aktive Schützen

Die Beitragshöhe für aktive Schützen beträgt zurzeit 55,00 EUR. Für Ehepaare innerhalb der Bruderschaft können die Mitgliedsbeiträge in einem Eheleutebeitrag in Höhe von 82,50 EUR zusammengefasst werden.

4.3 Inaktive Schützen

Die Beitragshöhe für inaktive Mitglieder beträgt zurzeit 35,00 EUR.

4.4 Jung- und Schülerschützen

Der Beitrag für Jungschützen beträgt zurzeit 20,00 EUR, für Schülerschützen wird ein Betrag in Höhe von zurzeit 6,00 EUR berechnet.

4.5 Ehepartner verstorbener Mitglieder

Ehepartner verstorbener Mitglieder können auf Wunsch Mitglied der Bruderschaft werden und sind beitragsfrei.

4.6 Sonstiges

Für die Tombola zum Schützenfest der Bruderschaft ist jedes aktive Mitglied verpflichtet, einen Sachpreis zu stiften oder ersatzweise einen Betrag in Höhe von 8,00 EUR zu entrichten.

Hierbei gibt es keinen Familienrabatt.

5 Aufwandsentschädigung

5.1 Bruderschaftsleben

- Die Erstausrüstung der Schützentracht ist durch das Mitglied zu tragen.
- Säbel, Fangschnur und Koppel etc. werden durch die Bruderschaft gestellt und bleiben Eigentum der Bruderschaft.
- Besondere Schulterklappen und Abzeichen für Funktionsträger werden durch die Bruderschaft gestellt und werden nach Beendigung der Funktion an die Bruderschaft zurückgegeben. (König/Kaiser, Vorstand, erweiterter Vorstand usw.).
- Der Ehrengeneral bekommt einen rot weißen Federbusch, weitere Auszeichnungen muss er selber tragen. (z.B. rote Streifen an der Hose, goldene Schnüre).
- Ausgenommen hiervon sind Federbüsche für gewählte Funktionsträger. Diese werden durch die Bruderschaft bezahlt. Bei einer notwendigen Erneuerung zahlt die Bruderschaft. (Beispiel Federbusch: bezahlt wird die einfache Ausführung, die Differenz zur besseren Ausführung trägt das Mitglied).
- Besondere Ausrüstung (Beispiel: Kommandantenhut - Zweispitz) wird durch das jeweilige Mitglied bezahlt und verbleibt im Besitz des Mitgliedes.
- Kosten für Munition bei Wettbewerben zahlt die Bruderschaft.
- Kosten für Trainingsmunition (Ausnahme: Luftgewehr) zahlen die Mitglieder selbst.
- Orden und Ehrenabzeichen werden durch die Bruderschaft bezahlt.
- Schießabzeichen sind durch die Mitglieder zu zahlen (Ausnahme: Gold).
- Bei allen Anlässen im Vereinshaus sind die Mitglieder verpflichtet, die durch sie verzehrten Getränke (Ausnahme: Spende) im dafür vorgesehenen Buch zu dokumentieren. Die Abrechnung erfolgt nach rechtzeitiger Ansage durch die Kasse.
- Bei Krankenbesuchen wird ein Geschenk im Wert von € 10,00 überreicht.

5.2 Würdenträger

- Die amtierende Majestät erhält einmalig das in der Anlage 1 dieser Geschäftsordnung festgelegte Königsgeld.

5.3 Gratulationen

Bei den folgenden Anlässen wird durch die Bruderschaft für aktive Mitglieder zurzeit ein Geld- oder Sachgeschenk und/oder eine Gratulationskarte überreicht bzw. übersandt:

- | | |
|--|-----------------------------------|
| - Geburtstage ab 50 Jahre: | Gratulationskarte |
| - Geburtstag ab 60 Jahre alle 5 Jahre: | ein Geschenk im Wert von € 20,00. |
| - Hochzeit: | ein Geschenk im Wert von € 25,00. |
| - Silberhochzeit | ein Geschenk im Wert von € 25,00. |
| - Goldhochzeit | ein Geschenk im Wert von € 25,00. |
| - Kommunion: | ein Geschenk im Wert von € 15,00. |
| - Konfirmation: | ein Geschenk im Wert von € 15,00. |

5.4 Begräbnisse

- bei aktiven Mitgliedern eine Beileidsbekundung im Wert von zur Zeit € 100,00
- Bei Ehrenmitgliedern, Ehrenfunktionsträgern eventuell Todesanzeige (Entscheidung durch den geschäftsführenden Vorstand)

6 Trachten- und Festzugordnung

Zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes bei offiziellen Festen und Veranstaltungen der Bruderschaft, des Bundes der historischen deutschen Schützenbruderschaften und dessen Bezirks Rhein-Wupper-Leverkusen, sowie bei Festivitäten befreundeter Schützenbruderschaften oder –vereine, wird eine einheitliche Kleidung vorgeschrieben. Das Tragen militärischer Abzeichen – außer Schießabzeichen – ist nicht erlaubt.

6.1 Aktive Schützen

Zur Tracht gehören:

- die vereinsübliche grüne Jacke mit den entsprechenden Schulterstücken,
- eine lange schwarze Hose oder ein schwarzer Rock (mindestens knielang),
- ein weißes Hemd oder Bluse,
- schwarze Socken und schwarze Schuhe,
- weiße Handschuhe,
- bei Männern gehören auch ein Hut mit Feder und eine grüne Schützenkrawatte dazu,
- Frauen tragen keinen Hut und keine Krawatte, die Frauen tragen eine Soiree
- je nach Funktion gehören ein Säbel und ein Federbusch zur Tracht,
- Vorstand und König tragen einen reinweißen Federbusch statt der Feder auf dem Schützenhut,
- Ex-König, Kommandant, Adjutant, Offizier vom Dienst, Königsoffizier, Fähnrich, Fahnenoffiziere und die Schießmeister tragen einen grün-weißen Federbusch anstelle der Feder,
- Kommandant, Adjutant und Fahnenoffiziere tragen zusätzlich einen Säbel,
- zu Begräbnissen wird anstelle der grünen eine schwarze Krawatte getragen, die Fahne ist mit einem Trauerflor zu versehen.
- Das Vereinsabzeichen wird auf dem linken Oberarm der Tracht getragen.
- Schießschnüre werden rechts getragen.

Die folgenden Schulterstücke und Fangschnüre gehören zur Tracht bei Funktionsträgern:

- der geschäftsführende Vorstand, der Ehrengeneral und die Ehrenbrudermeister tragen große, geflochtene, goldene Schulterstücke, der Ehrengeneral kann zusätzlich rote Biesen (Streifen) auf seiner Schützenhose tragen,
- die Schützenmajestät trägt ebenfalls große, goldene geflochtene Schulterstücke, jedoch mit einer goldenen Krone,
- der Ex-König trägt große, geflochtene, silberne Schulterstücke mit silberner Krone,
- der Schießmeister trägt einfache, silberne Schulterklappen mit gekreuzten goldenen Gewehren, der stellvertretende Schießmeister trägt einfache, silberne Schulterklappen mit silbernen gekreuzten Gewehren
- der Jung- und Schülerschützenmeister trägt einfache, silberne Schulterklappen mit Stern,
- der Königsoffizier trägt einfache goldene Schulterklappen und eine goldene Fangschnur,

- der Kommandant trägt gold/grüne Epauletten mit Fransen,
- der Adjutant trägt silbern/grüne Epauletten mit Fransen,
- Fähnrich und Fahnenoffiziere, sowie der Offizier vom Dienst tragen einfache silberne Schulterklappen und eine silberne Fangschnur,
- alle Mitglieder des erweiterten Vorstands, soweit nicht bereits genannt, tragen einfache silberne Schulterklappen,
- die Ehrenmajore tragen kleine, geflochtene, silberne Schulterklappen,
- alle übrigen aktiven Schützen tragen grüne Schulterklappen.

Die Majestät der Bruderschaft trägt das Königssilber (große Kette) und hat überdies eine Amtskette (kleine Kette).

Die Majestät des Vorjahres, in der Bruderschaft Ex-König/Ex-Kaiser genannt, trägt die Ex-Königskette.

Er vertritt die amtierende Majestät in deren Abwesenheit.

Der Brudermeister trägt eine Amtskette (Brudermeisterkette).

Der Fähnrich der Bruderschaft trägt eine Fähnrichkette.

6.2 Jung- und Schülerschützen

Zur Tracht der Jung- und Schülerschützen gehören:

- eine schwarze Hose oder ein schwarzer Rock (mindestens knielang),
- schwarze Socken und schwarze Schuhe,
- ein weißes Hemd oder Bluse,
- eine grüne Schützenkrawatte,
- bei den Jungschützen Schulterstücke.
- Die Vereinsabzeichen sind bei Schülerschützen auf der linken Brust, bei Jungschützen auf dem linken Oberarm der Bluse oder des Hemdes zu tragen.

Die Prinzen der Bruderschaft tragen die jeweiligen Prinzenketten, ihre Vorgänger die Ex-Prinzenketten (Ausnahme: Miniprinz).

Die Prinzen der Bruderschaft tragen zudem goldene Schulterklappen. Ein möglicher Prinzenoffizier trägt silberne Schulterklappen. Die Schulterklappen sind mit den jeweiligen Nachfolgern zu tauschen.

Darüber hinaus besitzt die Jugendabteilung grüne Wetterjacken mit Aufdruck, die nach Absprache unter den Jung- und Schülerschützen und den Jung- und Schülerschützenmeistern getragen werden sollen.

6.3 Vereinsabzeichen

Verbindlich für alle aktiven Mitglieder und die Schützenjugend ist das Tragen des Vereinsabzeichens.

6.4 Festzugordnung

Bei Festzügen befreundeter Bruderschaften wird in folgender Reihenfolge marschiert:

- Kommandant, Adjutant, Ehrenkommandant
- Fahne der Bruderschaft und Fahnenoffiziere
- Fahne der Jugend
- Jung- und Schülerschützen inkl. Prinzen der Bruderschaft
- König/Kaiser bzw. Königs-/Kaiserpaar, flankiert durch 1. und 2. Brudermeister oder der Ehrenbrudermeister oder zwei Mitglieder des Vorstands
- Hofdamen
- Königsoffizier

- Ex-Königspaar, flankiert durch die Ehrenbrudermeister oder zwei Mitglieder des Vorstandes.
- Restlicher Vorstand
- Ehrenmajore
- Offiziere
- Schützen der Bruderschaft

Beim großen Festzug des eigenen Schützenfestes wird nach folgender Aufstellung marschiert:

- Kommandant, Ehrenkommandant
- Böllerschützengruppe
- Fahne und Fahnenoffiziere
- Musikkapelle
- König/Kaiser bzw. Königs-/Kaiserpaar, flankiert durch 1. und 2. Brudermeister oder die Ehrenbrudermeister oder zwei Mitglieder des Vorstands
- Hofdamen und Königsoffizier
- Prinzen der Bruderschaft
- Ex-Königspaar, flankiert durch die Ehrenbrudermeister oder zwei Mitglieder des Vorstandes.
- befreundete Bruderschaften und Vereine, sowie die restlichen Musikkapellen
- Adjutant
- Fahne der Jugend
- Schützenjugend
- Restlicher Vorstand
- Ehrenmajore
- Offiziere
- Schützen der Bruderschaft

7 Jugendarbeit

7.1 Die Jugendarbeit der Bruderschaft umfasst junge Menschen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr. Ziel der Jugendarbeit ist es, am Leitspruch des Bundes der historischen deutschen Schützenbruderschaften „Für Glaube, Sitte, Heimat“ mitzuarbeiten.

7.2 Verbindlich für die Schützenjugend sind die Satzung der Bruderschaft, sowie die Geschäftsordnung. Es bleibt der Jugend unbenommen, sich eine eigene Jugendordnung nach Maßgabe der Satzung und Geschäftsordnung zu geben.

7.3 Präses der Schützenjugend ist der Präses der Bruderschaft.

7.4 Verantwortliche Leiter der Jugend sind der durch die Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit zu wählenden Jung- und Schülerschützenmeister, sowie dessen Stellvertreter, die durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.

7.5 Jung- und Schülerschützenmeister und dessen Stellvertreter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Befähigung zur Arbeit mit Jugendlichen durch die Teilnahme an Jugendleiterlehrgängen nachweisen können.

7.6 Die Schützenjugend wählt ein Mitglied unter 18 Jahre aus ihrer Abteilung als Sprecher, sowie dessen Stellvertreter, der bei den Mitglieder- und Quartalsversammlungen stimmberechtigt ist.

7.7 Der Jung- und Schülerschützenmeister berichtet in den Mitglieder- und Quartalsversammlungen der Bruderschaft.

7.8 Die Aufnahmeanträge für Schützenjugend sind bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten zu unterschreiben und ergänzt um die notwendige Erklärung der Eltern des aufzunehmenden Kindes bezüglich des Schießsports und Schießspiels.

8 Wahlordnung

8.1 Mitgliederversammlungen

Die Bruderschaft Schlebusch wählt die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit.

8.2 Vorstand

Die Mitglieder des Vorstands werden für vier Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Hierbei ist zu beachten, dass die Positionen Brudermeister und Schriftführer, sowie 2. Brudermeister und Kassierer im Wechsel gewählt werden, so wie in der Satzung der Bruderschaft (§ 11) festgelegt.

8.3 Erweiterter Vorstand

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

8.4 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer, zwei Mitglieder der Bruderschaft, werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Es ist aber anzustreben, den Dienstältesten zu ersetzen. Dieser kann bei der nächsten Mitgliederversammlung erneut gewählt werden.

8.5 Ausscheiden aus dem Amt

Scheidet ein Mitglied aus seinem Amt aus, so wird zeitnah ein Nachfolger für die restliche Amtszeit nach gewählt.

9 Jährliche Veranstaltungen

Die jährlich wiederkehrenden Veranstaltungen der Bruderschaft haben offiziellen Charakter, und werden soweit erforderlich in Tracht begangen. Die Teilnahme aller Aktiven sollte verpflichtend sein.

9.1 Mitgliederversammlungen (Jahreshaupt- und Quartalsversammlungen)

Die Regularien zur Mitgliederversammlung werden durch die Satzung geregelt. Die Jahreshauptversammlung sollte im 1. Quartal des Jahres stattfinden. Voraussetzung ist der Kassenabschluß des Vorjahres. Die Bilanz zählt nicht zur Kassenprüfung.

9.2 Patronatsfest

Das Patronatsfest findet an einem Wochenende im Januar statt. Dieses sollte zeitlich kurz vor oder kurz nach dem Patroziniumstag (20. Januar) liegen.

9.3 Schützenfest

Das Schützenfest der Bruderschaft findet jährlich statt und beginnt immer an Fronleichnam.

Die Würdenträger der Bruderschaft sind jährlich am ersten Tag auszuschießen.

Die Krönung findet am darauffolgenden Sonntag im Rahmen einer Krönungsmesse statt.

9.4 weitere jährliche Veranstaltung

Als weitere jährliche Veranstaltungen der Bruderschaft gelten überdies die Veranstaltungen des Bezirkes (z.B. das Bezirksbundesfest) und die vereinsinternen Veranstaltungen wie z.B. Eröffnungs- und Schlussschießen, Weihnachts- oder Nikolausfeier, Grünfest, etc.

Zu Veranstaltungen dieser Art wird gesondert eingeladen, die Teilnahme für Mitglieder ist dabei freiwillig.

9.5 Kirchliche Feiern und Feste

An den nachfolgend beschriebenen kirchlichen Festen nimmt die Bruderschaft in Tracht teil

- Einführung eines neuen Pfarrers,
- Ordnungsdienst zur ersten hl. Kommunion,
- Gezelinoktav incl. Prozession zur Überführung und Rückführung des Gezelinusschreins, sowie den Abschlussgottesdienst,
- die Fronleichnamsprozession.
- Messe zum Patronatsfest

10 Schießen

Das Schießen gliedert sich in der Bruderschaft in Schießsport und Schießspiel.

10.1 Schießsport

Als Schießsport im Sinne dieser Geschäftsordnung gelten

- Schießwettbewerbe der Mannschaften und Einzelwettbewerbe gegliedert in Altersklassen

10.2 Schießspiel

Schießspiele im Sinne dieser Geschäftsordnung sind

- Königs- und Prinzenvogelschießen
- Ermittlung des Miniprinzen mit der Lichtenanlage der Bruderschaft
- Eröffnungs- und Schlussschießen
- weitere durch den Schießmeister einberufene Schießen

10.3 Schützenfest

Beim jährlich stattfindenden Schützenfest der Bruderschaft werden ein König, sowie die Prinzen der Jugend ausgeschossen. Zudem werden für die anwesende Bevölkerung und befreundete Vereinigungen je ein Vereins- und ein Bürgervogel ausgeschossen.

Geschossen wird mit einem Kleinkalibergewehr auf Holzvögel.

Die Schülerschützen schießen mit einem Luftgewehr auf einen Ytongvogel, die Miniprinzen mit der Lichtenanlage auf Zielscheiben. Das Schießen der Miniprinzen wird zeitnah im Vorfeld vor dem Schützenfest auf der vereinseigenen Lichtenanlage durchgeführt und muss nicht in Tracht erfolgen, die Siegerehrung erfolgt am ersten Schützenfesttag.

Alle Teilnehmer müssen sich an die Schießstandordnung halten und werden bei Zuwiderhandlung vom Schießen ausgeschlossen.

a) Königsvogelschießen

Der König der Bruderschaft wird zurzeit jährlich ausgeschossen. Änderungen regelt die Mitgliederversammlung.

Zur Teilnahme am Königsvogelschießen sind alle aktiven Mitglieder der Bruderschaft berechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Reihenfolge des Schießens wird durch das Los ermittelt.

Ein Teilnehmer kann auf eigenen Wunsch ausscheiden, oder wenn er nach mehrmaligen Aufrufen nicht rechtzeitig auf dem Schießstand erscheint.

Der Vogel gilt als gefallen, wenn die Trägereinrichtung frei ist von Bestandteilen.

Derjenige wird König, der den letzten Schuss auf den Vogel abgegeben hat.

Jedes aktive Mitglied der Bruderschaft, welches körperlich nicht selbst in der Lage ist, eigenhändig am Königsvogelschießen teilzunehmen, ist berechtigt, sich durch einen anderen aktiven Schützen der Bruderschaft, der nicht auch gleichzeitig teilnimmt, vertreten zu lassen, muss aber anwesend sein. Der Brudermeister und Schießmeister müssen vorher zugestimmt haben.

Es dürfen nur Schützen in vorgeschriebener Trachtenordnung am

Königsvogelschießen teilnehmen. Eine Ausnahme hiervon gilt nur für aktive Schützen, die gleichzeitig in Verkaufsständen arbeiten müssen. Zum Ende des Schießens hin, müssen diese aber in der vorgeschriebenen Tracht zur Verfügung stehen.

Nach Ablauf des Königsjahres darf sich der König 4 Jahre (Beispiel: König 2009, Kaiser 2014) nicht um die Königswürde bewerben.

Bei erneuter Erringung der Königswürde gilt der neue König als Schützenkaiser.

Der König nimmt an den Sitzungen des Vorstands als beratendes Mitglied teil.

Der König wählt sich seinen Hofstaat selbst aus, ebenso seinen Königsoffizier.

Er erhält durch die Bruderschaft eine Aufwandsentschädigung entsprechend dieser Geschäftsordnung (s. Anlage 1).

Zum Ende seiner Amtszeit verpflichtet sich der scheidende König zur Stiftung einer silbernen Erinnerungsplakette für die Königskette.

Königin = Ehefrau oder Mutter oder Schwester oder aktives Mitglied.

Prinzgemahl = Ehemann oder Vater oder Bruder oder aktives Mitglied.

b) Schützenjugend

Die Würdenträger der Jugend werden jährlich ausgeschossen.

Die Prinzenwürde darf nicht mehrmals hintereinander innerhalb einer Altersklasse errungen werden. Nach Ablauf des Prinzenjahres darf sich der Jungprinz zwei Jahre, der Schülerprinz und Miniprinz ein Jahr nicht um die Prinzenwürde bewerben, es sei denn er wechselt von Mini- zu Schüler-, oder von Schüler- zu Jungschütze. Ausnahmen hiervon können durch die Jugendleitung getroffen werden.

Für die Teilnehmer am Prinzenschießen der Jung- und Schülerschützen gilt ebenfalls die für die Schützenjugend geltende Trachtenordnung.

Jung-, Schüler- und Miniprinz sind verpflichtet, das Prinzensilber jährlich zu vervollständigen bzw. gravieren zu lassen, indem der scheidende Jungprinz eine silberne Erinnerungsplakette für die Jungprinzenkette stiftet und der Miniprinz und der Schülerprinz eine Plakette der Schülerprinzenkette mit seinem Namen und der Jahreszahl gravieren lässt.

10.4 Schießstandordnung

- a) Jeder Schütze ist den Bestimmungen dieser Schießstandordnung, der jeweils gültigen Sportordnung und der Ausschreibung, die er durch seine Teilnahme anerkennt, verpflichtet.

- b) Auf den Schießständen der Bruderschaft darf nur mit solchen Waffen und Munitionsarten geschossen werden, die durch die Erlaubnis für diese zugelassen sind. Ein entsprechender Hinweis ist an gut sichtbarer Stelle anzubringen.
- c) Schießstandbenutzer müssen ausreichend gegen Unfall und Haftpflicht versichert sein. Aus versicherungstechnischen Gründen werden nur Versicherungsnachweise der dem Bund der historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. angehörende Vereinigungen anerkannt.
- d) Das Laden und Entladen, sowie das Vornehmen von Zielübungen sind nur im Bereich des jeweiligen Schießstandes und in Richtung des Ziels gestattet. Grundsätzlich muss die Mündung so gerichtet sein, dass niemand durch einen sich unbeabsichtigt lösenden Schuss verletzt werden kann.
- e) Schusswaffen sind unmittelbar nach Beendigung des Schießens zu entladen und die Magazine, sofern vorhanden zu entnehmen und zu entleeren. Waffen dürfen nur abgelegt werden, wenn sie entladen sind und die Verschlüsse, soweit konstruktionsmäßig möglich, geöffnet sind.
- f) Im Falle von Ladehemmungen oder sonstigen Störungen der Waffen sind die verantwortlichen Personen (Schießmeister, -leiter) zu informieren. Die Waffen sind mit in Richtung Geschoßfang zeigender Mündung zu entladen, bzw. so zu handhaben, dass niemand gefährdet wird.
- g) Eine erforderliche Unterbrechung des Schießbetriebs ist durch die Aufsicht führende Person mit klaren Anordnungen bekannt zu geben. Dies umfasst auch die möglicherweise notwendige Entladung der Waffen. Das Schießen darf erst nach Anweisung der Schießaufsicht weitergeführt werden.
- h) Schützen, die sich mit geladener Waffe im Schützenstand umdrehen oder sonst in leichtfertiger Weise andere gefährden, sind von der Teilnahme am Schießen auszuschließen und von Stand zu verweisen.
- i) Personen, die durch ungebührliches Verhalten den reibungslosen Ablauf stören oder zu stören versuchen oder Anweisungen der Aufsichtspersonen zuwider handeln, sind vom Schießen auszuschließen.
- j) Das Trinken von Alkohol oder das Rauchen während der Ausführung des Schießens sind untersagt.
- k) Die gesetzlichen und waffentechnischen Altersefordernisse für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen beim Schießbetrieb sind zu beachten.
- l) Jedes Schießen ist nur bei Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsicht durchzuführen, deren Name im oder am Schießstand auszuhängen ist. Diese haben das Schießen ständig zu beaufsichtigen und dafür zu sorgen, dass ihre Anweisungen befolgt werden, sowie darauf zu achten, dass keine vermeidbaren Gefahren verursacht werden. Sie üben das Hausrecht aus und haben, wenn dies zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen und den Aufenthalt im Schießstand zu untersagen. Werden Anweisungen der Schießaufsicht nicht befolgt, so haben sie das Recht, die entsprechenden Personen aus dem Schießstand zu entfernen. Die Benutzer des Schießstands haben den Anweisungen der Schießaufsicht Folge zu leisten. Die Aufsichtsperson darf selbst während der Aufsichtstätigkeit nicht am Schießen teilnehmen.
- m) Jedes Geschoss, das mit oder ohne Absicht den Lauf verlässt, zählt. Will ein Schütze ein im Lauf befindliches Geschoss nicht gewertet haben, so hat er dies sofort der Standaufsicht zu melden. Der Schießleiter kann gestatten, dass dieser Schuss – aber ohne Wertung und nicht auf die Scheibe – abgegeben wird.
- n) Es darf nur geschossen werden, wenn dies vom Schießleiter ausdrücklich gestattet wurde.
- o) Ein Abdruck der Schießordnung ist an deutlich sichtbarer Stelle auszuhängen oder auszulegen.

11 Schlüsselordnung

Folgende Mitglieder und Funktionsträger der Bruderschaft erhalten aufgrund ihrer Tätigkeit für die Bruderschaft die Schlüsselgewalt über die Gebäude der Bruderschaft:

- a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und deren Stellvertreter
- b) die Mitglieder des erweiterten Vorstands, soweit dies zur Ausführung ihrer Tätigkeit notwendig ist.

Dies sind:

- der Schießmeister und sein Stellvertreter,
- der technische Dienst (Platzmeister),
- der Jung- und Schülerschützenmeister und sein Stellvertreter, und außerdem
- der/die mit der Vermietung beauftragten Mitglieder,
- ggf. die Mannschaftsleiter,

Bei Vermietungen wird der Hausschlüssel für das Vereinsheim dem Mieter übergeben und nach Abschlussabnahme wieder entgegengenommen.

Außerdem ist der Schlüsselkasten im Stromhaus der Bruderschaft so zu bestücken, dass alle notwendigen Schlüssel dort einmal vorzufinden sind.

Die genaue Schlüsselverteilung wird durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen und ist als Anlage 3 dieser Geschäftsordnung beigefügt.

12 Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Geschäftsordnung:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Königsrichtlinien |
| Anlage 2 | Aufgaben und Tätigkeiten des Schießmeisters |
| Anlage 3 | Schlüsselverteilung |